

Berliner Volksblatt.

Organ für die Interessen der Arbeiter.

Das „Berliner Volksblatt“

erscheint täglich Morgens außer nach Sonn- und Festtagen. Abonnementspreis für Berlin frei ins Haus vierteljährlich 3.30 Mark, monatlich 1.10 Mark, wöchentlich 28 Pf. Einzelne Nummer 5 Pf. Sonntags-Nummer mit dem „Sonntags-Blatt“ 10 Pf. Postabonnement 3.30 Mark pro Quartal. (Eingetragen in der Postzeitungspreisliste für 1890 unter Nr. 892, V. Nachtrag.)

Unter Kreuzband, täglich durch die Expedition, für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 2 Mark, für das übrige Ausland 3 Mark pro Monat.

Inserationsgebühr

beträgt für die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum 40 Pf., für Vereins- und Versammlungs-Anzeigen 20 Pf. Inerate werden bis 4 Uhr Nachmittags in der Expedition, Berlin SW., Beuthstraße 3, sowie von allen Annoncen-Bureaux, ohne Erhöhung des Preises, angenommen. Die Expedition ist an Wochentagen bis 1 Uhr Mittags und von 3-7 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen bis 9 Uhr Vormittags geöffnet.

Fernsprecher: Amt VI. Nr. 4106.

Redaktion: Beuthstraße 2. — Expedition: Beuthstraße 3.

Die Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz.

III.

Bezeichnend für das System ist auch die Aenderung, welche die §§ 57 und 58 erleiden sollen. Wir können uns nicht verlagen zur besseren Charakterisirung die Begründung dieser Aenderungen hier wiederzugeben. Also: Es kommen vielfach Streitigkeiten über das Versicherungsverhältnis vor, bei denen es sich nicht um die Klassenmitgliedschaft einzelner versicherungspflichtiger Personen, sondern um die Frage handelt, ob die in bestimmten Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigten Personen, in ihrer Gesamtheit nach den Bestimmungen der Klassenstatuten der einen oder der anderen Klasse angehören, oder ob einzelne Betriebe zu dem einen oder anderen Gewerbszweige, für welche verschiedene Klassen bestehen, zu rechnen sind.

Obwohl in diesem Falle die beteiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber in der Regel kein Interesse daran haben, ob sie der einen oder der anderen Klasse zugewiesen werden, so bietet das Gesetz doch zur Erledigung dieser Streitigkeiten nur im § 58 vorgesehene Weg, über das bestehende Versicherungsverhältnis durch ein Verfahren zwischen der Klasse und dem einzelnen versicherungspflichtigen beziehungsweise seinem Arbeitgeber eine Entscheidung herbeizuführen.

Allerdings ist neuerlich durch richterliches Erkenntnis festgestellt worden, daß ein zwischen 2 Klassen entstehender Streit darüber, ob eine bestimmte Klasse von Personen bei der einen oder der anderen Klasse zu versichern sei, im Wege des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag gebracht werden kann. Allein abgesehen davon, daß die Klassen nicht gezwungen werden können, diesen Weg zu beschreiten, und es in der Hand haben, durch Beschreitung des im § 58 vorgesehene Weges die Arbeitgeber zu einem Streitverfahren über eine Frage zu nötigen, an welcher sie kein Interesse haben, eignen sich Streitigkeiten der gedachten Art nicht zum Austrage durch richterliches Erkenntnis, zumal die Entscheidung zumeist von der Vertheilung gewerbetechnischer Fragen abhängt.

Diese Streitigkeiten, bei denen es sich der Regel nach um eine Deklaration der über die Organisation der Krankenversicherung durch die Klassenstatuten getroffenen Bestimmungen handelt, werden vielmehr am zweckmäßigsten durch die Behörde entschieden, welche für die Genehmigung dieser organisatorischen Bestimmungen zuständig ist. Demnach empfiehlt sich die Aufnahme des § 57a, welcher

die Entscheidung dieser Streitigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde zuweist und dagegen nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zuläßt.

Da haben wir die Bescheerung! Also so zweckmäßig ist dieses bürokratische System, daß sich verschiedene Klassen um die Arbeiter streiten, welche ihnen angehören sollen; es müssen erst kostspielige und langwierige Prozesse geführt werden, um zu entscheiden, in welche Klasse Arbeiter gezwängt werden sollen.

Statt nun aber eine freiere Regelung dieses Systems anzubahnen, wird es noch bürokratischer hergerichtet, indem einfach die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vollständig ausgeschlossen und an deren Stelle die Entscheidung durch die höheren Behörden gesetzt werden soll.

Auch die Bestimmungen über das Verfahren in Einzelstreitigkeiten, wie es zur Zeit im § 58 geregelt ist, hat sich als abänderungsbedürftig erwiesen, heißt es in der Begründung. Natürlich, haben doch mehrere Ortsklassen in dem Kampfe mit freien Hilfsklassen sich verschiedene „Schlappen“ bei den ordentlichen Gerichten weggeholt, und wahrscheinlich deshalb muß auch in diesen Fällen die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte fallen und an ihre Stelle das Verwaltungs-Streitverfahren gesetzt werden, welches seinerzeit schon von der Reichstags-Kommission verworfen wurde, „weil dasselbe, wie es in den einzelnen Bundesländern gestaltet sei, eine zu große Verzögerung der Entscheidung zur Folge haben würde.“ Das geniert aber unsere „Sozial-Politische-Gesetzentwurfs-Macher“ nur wenig. In einer langathmigen Begründung suchen sie die jehige „fehlerhafte Kompetenz-Bestimmung“ zu beweisen und der Kommission Oberflächlichkeit unterzuschreiben. Damit ist die Sache abgethan, über die Folgen setzt man sich mit gewohnter Eleganz hinweg. Wissen diese Herren nicht, daß auch die Streitigkeiten, welche aus Anlaß der Bestimmungen in § 5 Absatz 9 und 10 des Unfallversicherungs-Gesetzes entstehen, nach § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes entschieden werden? Handelt es sich hier nicht um rein privatrechtliche Entschädigungsansprüche? Und doch heißt es in der Begründung: „Es ist nicht abzusehen, weshalb über rein privatrechtliche Ansprüche eines Versicherten, sobald sie von dem Versicherten auf die Krankenkasse übergegangen sind, nicht mehr von dem ordentlichen Richter, sondern von dem Verwaltungsrichter entschieden werden soll.“ Jedenfalls werden sie bei der Novelle zum Unfallversicherungs-Gesetz Veranlassung nehmen, diesen Lapsus zu corrigiren. Aber nichts desto weniger haben die Versicherten ein Interesse daran, daß alle Streitigkeiten der gedachten Art

von den ordentlichen Gerichten und nicht im Wege des Verwaltungs-Streitverfahrens entschieden werden.

Damit haben wir die wichtigsten Benachteiligungen, welche für die Mitglieder der Zwangsklassen, zum Theil auch der freien Klassen, in Aussicht genommen sind, so ziemlich alle Revue passiren lassen; ehe wir aber zur Beleuchtung der vornehmlich die freien Klassen in ihrem Bestehen gefährdenden Bestimmungen übergehen, wollen wir uns vorerst noch mit einigen Bestimmungen allgemeiner Natur beschäftigen.

Da ist zunächst der Zusatz, den § 33 erhalten soll, beachtenswerth. Derselbe lautet: „Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Klasse eine schnelle Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungs-Behörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufhebende Wirkung.“ Diese Maßregel wird in folgender Weise begründet: „Der § 33 schreibt für die Erhöhung der Beiträge und für die Minderung der Klassenleistungen ein Verfahren vor, dessen Erledigung oft erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, kommen aber vielfach Fälle vor, in denen nur durch eine schnelle Ausführung der Maßregel dem gänzlichen Verfall einer Klasse vorgebeugt werden kann. (Ein rührendes Geständnis!) Das öffentliche Interesse (soll wohl heißen das Interesse der bürokratischen Sozialreform?) und dasjenige der Klassen fordere daher, daß in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit einer Klasse ergriffen werden können. Nach dem Inhalt der Bestimmung, welche zu dem Ende als neuer Absatz dem § 33 hinzugefügt werden soll, hat in jedem Falle, in welchem eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Klassenleistung durch die höhere Verwaltungsbehörde vorläufig angeordnet wird, hinterher das in den ersten 3 Absätzen vorgeschriebene Verfahren statzufinden, nach dessen Beendigung das Ergebnis desselben an die Stelle der vorläufig getroffenen Anordnung tritt, sofern diese nicht etwa schon vorher wieder aufgehoben sein sollte.“ Das heißt mit anderen Worten, die Vertretung der Klasse darf allernächtigst der von der höheren Verwaltungsbehörde vorläufig ge-

Feuilleton.

Victoria.

Roman von Minna Kautsky.

„Du solltest dich schämen, so jung und so verdoeben — antworte nicht — Du scheinst ein Kind und man möchte dich dafür schlagen — ja wirklich schlagen, für diese bettelhaste Frechheit. Aber mit der Züchtigung wars wohl zu spät, Du bist schnell bereit, Deine Reize zu Markt zu tragen. Du bist nichts mir — laß dich nicht mehr vor mir sehen!“

Er lehnte ihr den Rücken und ging nach dem See zurück, setzte sich auf den Feldsessel und nahm sein Stizzenbuch wieder auf. Aber er konnte nicht zeichnen, die Hand zitterte ihm, und seine Augen hatten alle Klarheit eingebüßt.

Er war in der ärgerlichsten Weise gestört worden und ganz unfähig zu weiterer Arbeit. Verdrößlich klappte er das Stizzenbuch zu und stemmte den Ellbogen darauf. Er konnte es eigentlich nicht begreifen, weshalb ihn dieser Vorfall so tief erregte. Es war eine leichtsinrige Dirne, die ihn da nachgelaufen, wie es ihrer so Viele gab. Nur daß sie so jung war, empörte ihn, aber war das nicht zugleich ihre Entschuldigung?

Das Mitleid, die Grundstimmung seines Jornes, brach durch und ungerufen trat ein anderes Bild vor seine Seele. Er sah die Kleine, wie sie, den grünen Wedel in der Hand, eingeschlafen war. Was für ein liebes, un-

schuldiges Gesicht sie doch damals im Schlafe hatte. Aber in täglicher Berührung mit diesem Weibe, ihrer Zante, konnte ihre Keinheit nicht von Dauer sein. Welche Erniedrigung selbst noch in dieser Niedrigkeit, welche moralische und physische Verkommenheit! Sie sprach sich in Allem aus, was er im Hause dieses Weibes gesehen.

Gemeinsam mit dem Geliebten und der Nichte bewohnte sie eine Stube und das junge Fabrikmädchen sah sich gezwungen, die Nächte auf der hartesten und ungesundesten Lagerstatt zuzubringen, weil es das Zimmer mit dem unsaubereren Paar nicht länger theilen mochte. Welch ein Abgrund that sich da auf! Ekel erfüllte ihn!

Und nun, als drängte es ihn, davon loszukommen, schweifte seine Phantasie in jene Kreise, in denen er in den letzten Jahren gelebt, in die er sich hineingewöhnt hatte. Wie waren jene Mädchen gehütet, wie sorglich bewahrt, damit kein rauher Hauch sie verführe, nichts von des Lebens Feindlichkeiten in ihren Umkreis dringe!

Welch ein Kontrast! Ueberfeinerung und Verweichlichung schien ihm nun fast, was er dort kennen gelernt. Jene wußten nichts von dem graufamen Kampf ums Dasein, diese da erlag ihm in ihrer Jugendblüthe.

Er hatte sich wieder erhoben, und nachdem er gekostet Hauptes einige Schritte gethan, wandte er sich entschlossen der Stelle zu, wo er das Mädchen verlassen hatte.

Sie war verschwunden.

War es ihr also doch nur um den Bettel zu thun? Nun ja, hatte sie nicht gesagt, sie habe Hunger?

Er spürte in dem Augenblick selbst eine leichte Umwandlung davon und begriff, daß es etwas Entsetzliches sei, dieses dringendste Bedürfnis der menschlichen Natur nicht befriedigen zu können. Hunger, Hunger! Er mußte Ursache

und Antriebe werden für das Niedrigste, wenn nur damit die Möglichkeit gegeben war, ihn zu stillen.

Er bückte sich, um einen blinkenden Gegenstand vom Boden aufzuheben. Es war der Doppeltgroschen, den er vorher der Franzel zugeworfen.

Wie, sie hatte ihn nicht genommen? aus Empfindlichkeit etwa?

Ein zorniger Kerger waltete in ihm auf, der die Beschämung niederhielt. Sie hatte Hunger, und es dünkte ihm, als hätte ein hungernder Mensch nicht das Recht, empfindlich zu sein, und dieses Mädchen da wohl am wenigsten.

Aber was sie gethan, sie that's aus Hunger, aus Hunger! rief es in ihm, weißt Du, was das bedeutet, aus Hunger!?

Er ging rasch den Weg entlang, den sie genommen haben mußte, und sah sich nach allen Seiten nach ihr um, konnte sie aber nicht entdecken.

Als er aus einer dichten Baumgruppe heraustratete, konnte er ein Stück Weges übersehen, aber keine Spur von dem Mädchen. Er ging immer vorwärts. Jetzt blieb er stehen und horchte. Er hatte ein kaum Hörbares vernommen, aber es verrieth ihm, daß etwas Lebendes in der Nähe sei. Er vermochte es nicht zu entdecken. Er ging einige Schritte zurück und spähte, dann that er einen Satz seitwärts in das hohe Gras hinein.

Da lag sie am Boden unter einer grünen Hülle, die sie fast vollständig verdeckte. Sie hatte mit den Händen die Kräuter und Blumen ausgeraust und sich damit die Brust, die Schultern, das Gesicht verdeckt, sich Mund und Ohren damit gestopft, als wolle sie nichts mehr hören und sehen, nichts fühlen und empfinden mehr von dieser Welt.

Selbst begraben hatte sie sich unter einem Blumen-

